

## **Textsorten und Textfunktionen als Problem der sprachwissenschaftlichen Beschreibung**

### **1.**

Betrachtet man nur die Fülle der sprachwissenschaftlichen Literatur zu diesem Thema, so scheint der Gegenstand dieser Abhandlung, die Textsorten und Textfunktionen, bereits umfassend erforscht zu sein. Es könnte dann die Frage auftreten, ob diesem Thema überhaupt noch neue Aspekte und Einsichten abzugewinnen sind, warum es sich immer noch, oder wieder, lohnt, sich mit diesem Teilphänomen der Sprache zu beschäftigen. Schaut man sich jedoch die weiterführenden Ergebnisse dieser Forschungen vor allem aus den siebziger und achtziger Jahren an, so muß man der von Heinemann und Viehweger (1991) in ihrer Einführung in die Textlinguistik ausgesprochenen Einschätzung zustimmen, daß trotz dieses Forschungsbooms vom Vorliegen einer auch nur einigermaßen umfassenden Beschreibung der Textsorten und -Funktionen des Deutschen nicht gesprochen werden kann. Zwar sind einzelne Textsorten z.T. ausführlich beschrieben worden (man denke etwa an die Erzähltexte, oder auch an Alltagsgespräche, wenn man diese den Textsorten im engeren Sinne zurechnen möchte), aber es fehlt eine systematische Beschreibung und vor allem Typologie, die mit auch nur einigermaßen übereinstimmenden Kriterien erfolgt wäre. Vielleicht liegt es an der offenkundigen Vielfalt und Heterogenität der Textsorten und -Funktionen, daß sich an ihre systematische Beschreibung und Klassifizierung trotz zwanzig Jahren intensivster textlinguistischer Forschung nur wenige herangewagt haben. Schon die extreme Heterogenität der in den einzelnen Beschreibungen und Typologisierungsversuchen verwendeten Kriterienraster kann jeden entmutigen, der sich diesem Forschungsgegenstand zuwenden möchte.

Die systematische Beschreibung von Textsorten und Textfunktionen und der Versuch, wenigstens in groben Umrissen die wesentlichen Unterschiede einzelner ihrer Klassen oder Typen zu erforschen, stellt aber m.E. immer noch eine lohnende Aufgabe für die Sprachwissenschaft dar. Als Möglichkeiten für die Nutzenanwendung von Textsorten-Beschreibungen und Klassifikationen wurden u.a. die Bereiche Deutschunterricht (auch und gerade im Fremdsprachenunterricht), kontrastiver Sprachvergleich, Beschreibung und Vergleich diachroner Veränderungen und den Bereich der Grundlagenstudien genannt. Mit Grundlagenstudien wurde dabei unter anderem gemeint, daß die Untersuchung von Textsorten einen Bereich sprachlichen Wissens erforscht, der gleichrangig neben das phonologische, morphologische, syntaktische und lexikalische Wissen einer Sprachgemeinschaft zu stellen wäre. Das Wissen über Textsorten oder Textmuster ist nach mittlerweile übereinstimmender Auffassung wesentlich an der Produktion und dem Verstehen von Texten beteiligt. Nur ist dieses Wissen stark von Sprachverwendungserfahrungen abhängig und daher nur schwer verallgemeinerbar und systematisierbar; damit ist es dem semantischen Wissen eher vergleichbar als dem syntaktischen und morphologischen Wissen. Wie das semantische bzw. lexikalische Wissen ist das Textsortenwissen jedoch trotz aller Beschreibungsprobleme, die die Sprachwissenschaft damit hat, zum Kern sprachlichen Wissens und damit der sprachlichen Fähigkeiten einer Sprachgemeinschaft zu rechnen. Ich will und kann nun in dieser Abhandlung nicht den Versuch unternehmen, schon meinerseits einen Vorschlag etwa zur Klassifikation von Textsorten und Textfunktionen vorzulegen. Im Gegensatz zu den meisten der in der Literatur vorliegenden Entwürfe bin ich nämlich nicht der Meinung, daß eine Typologie rein de-

duktiv aus abstrakten sprachtheoretischen Annahmen abgeleitet werden sollte. Ich glaube vielmehr, daß eine solche Systematisierung nur aufgrund der Ergebnisse der empirischen Untersuchung und Beschreibung einer möglichst großen Vielzahl einzelner Textsorten erfolgen kann.

Ich möchte stattdessen auf einige Probleme vorliegender Beschreibungsversuche von Textsorten und Textfunktionen hinweisen, auf die ich im Rahmen meiner Untersuchungen zur (juristischen) Fachsprache gestoßen bin. Dabei handelt es sich um Probleme und Erklärungslücken, die bei dem Versuch zu Tage traten, gängige Funktionstypologien auf die von mir untersuchten juristischen Textsorten (also vor allem Gesetzestexte, Kommentartexte und Urteilstexte) anzuwenden. Eines der zentralen Kriterien zum Vergleich und zur Abgrenzung von Textsorten ist in nahezu allen Arbeiten dazu die sog. „Textfunktion“. Nun ist es sofort einleuchtend, daß Unterschiede zwischen einzelnen Typen von Texten, die in einer Sprachgemeinschaft produziert und gebraucht werden, aus den unterschiedlichsten Zwecken und Funktionen entstehen, die Texte im gesellschaftlichen Verkehr haben können. Sehr viel schwieriger ist es schon, diesen sehr allgemeinen und abstrakten, zunächst wohl vortheorietischen Begriff der „Funktion“ wissenschaftlich genauer zu definieren. In der Textlinguistik wurden bei der Suche nach einer Basis für die Klassifizierung von Textfunktionen bisher drei verschiedene Wege eingeschlagen: (a) Es wurde versucht eine Typologie von Verwendungssituationen zu entwerfen, in denen Texte gebraucht werden, einschließlich einer allgemeinen Zweck-Typologie. (b) Es wurde versucht, die Textsorten bzw. -funktionen anhand der in der deutschen Sprache vorhandenen Textsorten-Namen zu klassifizieren (von denen Matthias Dimter 1981 allein im kleinen Duden schon 1640 Lexeme gezählt hat). (c) Die meisten Klassifikationsversuche für Textfunktionen wenden jedoch das Modell und die Klassifikation der Sprechakte von Searle (1971), das ja eigentlich für sprachliche Einheiten von Satzgröße entwickelt wurde, mehr oder weniger unverändert auch auf ganze Texte an. Wohl vor allem aufgrund dieser sprechakttheoretischen Dominanz gibt es in der sprachwissenschaftlichen Textforschung ein eindeutiges Übergewicht solcher Funktionsbeschreibungen, die auf die kommunikativen *Absichten* bzw. *Intentionen* von Textproduzenten abheben.

M.E. ist es aber dringend an der Zeit, die *Rezeption* von Texten, d.h. den Gebrauch, der von ihnen bei den Rezipienten gemacht wird, in eine Beschreibung der Textfunktionen und damit der Textsorten einzubeziehen. Dies scheint mir vor allem dringlich bei zwei Problemfällen der Textlinguistik, d.h. bei zwei großen Bereichen von Textsorten bzw. Textfunktionen, die in der bisherigen sprachwissenschaftlichen Forschung stark vernachlässigt worden sind: Die Texte mit poetischer bzw. ästhetischer Funktion, z.B. die Lyrik, und diejenigen, denen eine „normative“ Funktion zugeschrieben wird, also vor allem Gesetzestexte. Das Fehlen einer mit sprachwissenschaftlichen Mitteln erfolgenden Beschreibung der Funktion poetischer Textsorten wie Lyrik oder Drama kann noch entschuldigt werden, da es für diese Aufgabe mit der Literaturwissenschaft ein eigenes Fach der Philologie gibt. Normative Texte allerdings bleiben innerhalb der Textlinguistik weitgehend unerforscht; das Problem, welches der Versuch einer Funktionsbeschreibung solcher Textsorten für die Sprachwissenschaft darstellt, wird gar nicht erkannt. Beispielhaft für diese Behauptung mag die Klassifikation von Textfunktionen bei Ernst Ulrich Große (1976, 28) stehen: dieser unterscheidet die sog. „normativen Texte“ als eigene Klasse von allen anderen Textsorten; nur für diese entwirft er dann sein Kriterienraster der Textfunktionen, während die Beschreibung der normativen Textfunktionen letztlich zirkulär bleibt: ihre Funktion sei eben: normativ, d.h. „verhaltensregulierend“ zu wirken.

Die Untersuchung der Funktionsweise normativer Texte bei den tatsächlichen Rezipienten, z.B. den Richtern, zeigt aber, daß ihre Beschreibung Fragen aufwirft, die nicht nur mehr oder weniger text- oder sprachexterne Situations- und Gebrauchsbedingungen betreffen, die auch nicht einfach mit den gängigen Sprechakt-Typologien erklärt werden können, sondern die auf den Kern sprachwissenschaftlicher und sprachtheoretischer Erkenntnisse selbst zielen. Ich glaube aufgrund meiner Untersuchungen zur Rechtssprache (vgl. Busse 1992), daß die sprachwissenschaftliche Untersuchung der Funktion normativer Texte (gleiches gilt wohl auch für poetische Texte) notwendig den Begriff der Bedeutung berührt, und damit eines der

Kernprobleme der Sprachtheorie. Die Untersuchung normativer (wie auch poetischer) Textfunktionen und der zugehörigen Textsorten kann daher m.E. einen Beitrag zu den als möglicher Ertrag texttypologischer Forschung genannten sprachtheoretischen Grundlagenstudien leisten. Dabei geht es darum, daß die Einsicht in die innere Vielfalt der Sprache, die für Dialekte, Fach- und Gruppensprachen ja immer schon anerkannt wurde, auch auf den Kern sprachlicher Funktionen selbst übertragen wird. Möglicherweise muß die z.B. für den Bedeutungsbegriff immer noch geltende Homogenitätsannahme aufgegeben werden zugunsten der Einsicht, daß auch die „Bedeutung“ sprachlicher Zeichen, Sätze oder Texte ein Phänomen sein kann, das in sich noch weiter nach Typen oder Funktionsarten differenziert werden kann und muß. Es stellt sich also die Frage, ob anhand der Form, wie Text- oder Wortbedeutungen semantisch zur Geltung kommen (ich nenne dies vorläufig etwas holprig „Art der Bedeutungshaftigkeit“) Kriterien für eine Beschreibung und Typologie von Textsorten und Textfunktionen gewonnen können.

## 2.

Einige Argumente für diese Überlegungen möchte ich im folgenden anhand von Beispielen aus meinen rechtslinguistischen Forschungen geben. Der Versuch, einer Bestimmung der Funktion etwa von Gesetzestexten durch Anwendung der in der Textlinguistik aufgestellten Funktions-Typologien näher zu kommen, stößt auf Schwierigkeiten. Wie erwähnt sind die meisten Klassifikationsversuche von Textfunktionen direkt oder indirekt aus der Sprechakt-Typologie Searles abgeleitet. Eine Anwendung dieser Typologie auf Gesetzestexte (vgl. dazu ausführlich Busse 1992, 98 ff.) ergibt, daß in deutschen Gesetzen, etwa dem BGB oder dem Strafgesetzbuch, nach Searles Kriterien allein drei der von ihm angenommenen fünf Sprechakt-Typen verwirklicht sind: Assertive, d.h. Sprechakte mit Feststellungs- oder Aussage-Charakter; Direktive wie befehlen oder auffordern, also Sprechakte, die auf die Veränderungen des Verhaltens der Adressaten gerichtet sind; und Deklarationen, also Sprechakte, die eine neue Realität schaffen, wie etwa ernennen, verurteilen usw. Das heißt, daß hinsichtlich der Funktion von Gesetzestexten Searles Typologie wenig trennscharf ist. Sicher lassen sich viele Formulierungen in deutschen Gesetzen als Beispiele für Searles Sprechakt-Klassen lesen: So können Sätze mit Modalverben dem Typ der Direktive, also der Handlungsbeeinflussung zugerechnet werden: *„Der Pächter darf die Bestimmung der Pachtsache nur mit vorheriger Erlaubnis des Verpächters ändern.“* oder: *„Der Vermieter des Wohnraums soll den Vermieter auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinweisen.“* Sätze, die wie Definitionen klingen, können der Klasse der Deklarationen zugerechnet werden, die neue Realität schaffen, wie z.B. in § 105 Handelsgesetzbuch: *„Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern begrenzt ist.“* Schließlich gibt es Sätze, die wie einfache Feststellungen klingen, also zumindest von ihrer sprachlichen Form her den Assertiven zugerechnet werden könnten: *„Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Die Annahme solcher Sprechakt-Funktionen als Basis für die Beschreibung und Erklärung der Textfunktionen führt jedoch bei Gesetzestexten zu Problemen: Auch wenn man zuläßt, daß in ein und demselben Text Sprechakte unterschiedlichen Typs vorkommen können (zumal es sich bei diesen der Ursprungsidee nach ja um Sprachfunktionen auf Satzebene handelt), und daß daher aus den insgesamt verwirklichten Sprechakttypen noch der die Textfunktion dominierende Typ eruiert werden muß, so bleibt die Frage offen, wie dann diese dominierende Textfunktion herausgefunden und bestimmt werden kann, und ob sie überhaupt als eine Entsprechung zu den einzelnen Sprechakttypen aufgefaßt werden kann. So ist schon fraglich, ob die in Gesetzesformulierungen des direktiven Typs explizit genannten Adressaten (Pächter, Vermieter) denn auch die wirklichen Adressaten der Gesetze darstellen. Wenn man davon ausgeht, daß die normalen, dem Recht unterworfenen Bürger wohl

nur in den seltensten Fällen die Gesetze selbst lesen werden, die vermeintlichen Adressaten der sich als Handlungsaufforderungen an die Rechtsunterworfenen gebenden Gesetzesformulierungen also gar nicht die wirklichen Adressaten sind; und wenn man weiterhin annimmt, daß eine Bestimmung der wirklichen Textfunktion sinnvoll nur mit Bezug auf die tatsächlichen bzw. für die institutionelle Wirkung dieser Texte ausschlaggebenden Benutzer der Gesetzestexte, also die Juristen, erfolgen kann; dann ist eine an der sprachlichen Oberfläche der Gesetzesformulierungen orientierte Beschreibung nach sprechakttheoretischem Vorbild inadäquat und trägt wenig zur Erhellung der Textfunktion bei.

Die meisten Funktionstypologien für Texte bzw. Textsorten behelfen sich daher damit, daß Gesetzestexte einem eigenen Typus der „normativen“ oder „regulativen“ Textsorte subsumiert werden. Weil damit aber das Wissen darum, wie in unserer Gesellschaft Gesetzestexte wirken bzw. funktionieren, bereits zur Begründung der normativen Textfunktion vorausgesetzt wird, kann dieser Funktionstypus nichts zur Erklärung der tatsächlichen Wirkungsweise von Gesetzestexten und damit ihrer sprachlichen Funktionen beitragen. Außerdem verfehlt die gängige Beschreibung der normativen Textfunktion, wo sie überhaupt in der textlinguistischen Literatur explizit berücksichtigt wird, durchgängig die tatsächliche Gebrauchssituation von Gesetzestexten; diese bekommen ja ihre eigentlich wirkungskräftige Funktion erst durch Auslegungs- und Anwendungsakte des juristischen Personals. Wie schon zuvor bei der Beschreibung von Gesetzesformulierungen den direktiven Sprechakten eine verhaltensbeeinflussende Wirkung unmittelbar auf die Rechtsunterworfenen unterstellt wurde, liegt auch der Annahme einer normativen Textfunktion ein Normbegriff zugrunde, der eher an den Zehn Geboten des Alten Testaments als an der (ja institutionell vermittelten) Wirkungsweise von Gesetzestexten in der modernen Gesellschaft orientiert ist. Wenn etwa Große (1976, 29) die normative Textfunktion definiert als „explizit bindende Regeln des Verhaltens und des Geltens“, dann müßte zumindest näher bestimmt werden, wen dann diese Texte tatsächlich binden und auf welche Weise sie diese Wirkung entfalten. Geht man von den Benutzern dieser Texte aus, dann binden die Gesetze in erster Linie Richter bei ihren Gerichtsentscheidungen. Eine Bindungswirkung für Bürger wäre dann zwar eine vom Textproduzenten, dem Gesetzgeber, beabsichtigte, aber von der Rezeptions- und Wirkungsweise dieser Texte her indirekte, vermittelte, erst als Wirkungsweise von Rezeptions- bzw. Anwendungsakten der Gesetzestexte zustandekommende Funktion.

### 3.

Der Versuch, die Funktion von Gesetzestexten dadurch näher zu bestimmen, daß man die von Textlinguisten vorgeschlagenen Kriterien für Textsorten und Funktionstypen auf die Gesetzesformulierungen anzuwenden versucht, ist also wenig ergiebig. Zwar ließen sich unter Anwendung sprechakttheoretischer Kriterien noch weitere, in der Literatur nicht erwähnte Funktionen einzelner Gesetzesformulierungen beschreiben; so weisen etwa die Formulierungen des Strafgesetzbuches sprechakttheoretisch gesehen alle Merkmale des Typs „Drohung“ auf, weshalb auch im Strafgesetzbuch selbst der funktionsbezeichnende Ausdruck „Strafandrohung“ verwendet wird. Doch verfehlen alle diese Zuschreibungen von Sprechaktfunktionen die tatsächliche Rezeptionssituation der Gesetzestexte. Diese Erkenntnis wirft die grundsätzliche Frage auf, ob nicht durch den Rückgriff auf das sprechakttheoretische Modell die Funktionen von Texten, deren Beschreibung ja auch eine Voraussetzung der Differenzierung von Textsorten sein soll, auf Bewirkensziele von Textproduzenten reduziert werden. Und zwar auf Bewirkensziele, die vom Modellansatz her sich auf eindeutig bestimmte und dem Textproduzenten bekannte Adressaten richten sollen. Eine solche Reduktion des Begriffs „Textfunktion“ wird meines Erachtens aber der möglichen Funktionsvielfalt mancher Texte oder Textsorten nicht gerecht. Dies gilt nicht nur für Gesetzestexte und die beschriebene Divergenz zwischen im Text angesprochenen Adressaten und tatsächlichen Rezipienten. Das gilt etwa auch für mehrfach-adressierte politische Texte wie z.B. Parteiprogramme und Entschlüsse; für Bibeltexte und weitere Textsorten. Daraus kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß Beschreibungen und Typologisierungsversuche für Textfunktionen

auch den Funktionsbegriff selbst stärker auf das beziehen sollten, was Rezipienten mit Texten bestimmter Textsorten typischerweise machen, wie sie sie auslegen, anwenden und u.U. damit arbeiten.

Für die Textsorte der Gesetzestexte kann man sich einer sprachwissenschaftlichen Beschreibung ihrer Wirkungsweise annähern, wenn man ihre Rezeption, d.h. ihre Interpretation und Anwendung in der Rechtsprechung untersucht. Ich habe eine solche Untersuchung anhand des Diebstahlparagraphen des Strafgesetzbuches vorgenommen (vgl. Busse 1992, 119 ff.). Deren in unserem Themenzusammenhang relevanten Ergebnisse will ich kurz zusammenfassen. Der Paragraph hat folgenden Wortlaut: *„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“* Wollte man diesen Text nach dem Modell der textlinguistischen Funktionsanalyse auf die in ihm ausgedrückten Sprechaktrollen untersuchen, käme man zu folgendem Ergebnis: Der Paragraph enthält implizit eine Definition des Begriffs *„Diebstahl“* und damit einen Sprechakt aus der Klasse der Deklarationen. Gegenüber den Rechtsunterworfenen könnte er als Drohung gelten, welche vor allem das in der Tatbestandsdefinition bezeichnete Handeln verhindern soll; Drohungen werden in der Sprechakttheorie der Klasse der Kommissive zugerechnet, die ein eigenes Handeln des Sprechers ankündigen (hier: die Bestrafung des Täters). Nur indirekt könnte man aus dieser Drohung eine direktive, also handlungsregulierende Funktion ableiten, etwa im Sinne eines Verbotes; und zwar indem jemand, dem für ein bestimmtes Handeln eine bestimmte üble Folge angedroht wird, geneigt sein könnte, nach Rezeption dieses Sprechaktes das verbotene Handeln zu unterlassen. Berücksichtigt man jedoch, in welcher Gebrauchssituation solch ein Gesetzestext tatsächlich wirksam wird, welches die faktischen Rezipienten des Textes sind, so müßte man noch eine weitere, vierte Sprechaktfunktion annehmen, nämlich eine Direktive an die Richter und andere Juristen. Man könnte den Text dann als Aufforderung des Gesetzgebers an das Justizpersonal bezeichnen, wann und unter Vorliegen welcher Bedingungen sie einen Täter wegen Diebstahls anklagen bzw. verurteilen sollen oder dürfen.

Die zwei eben verwendeten Modalverben deuten darauf hin, daß genau genommen auch innerhalb der direktiven Sprechaktwirkung des Paragraphen noch zwei verschiedene Wirkungsmöglichkeiten oder sogar -absichten unterschieden werden müßten: nämlich einmal das „befehlen“ bzw. „gebieten“ und andererseits das „erlauben“ einer Verurteilung bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen. Man sollte diesen Aspekt nicht unterschätzen, da gerade in der juristischen Interpretationslehre die sogenannte „Gesetzesbindung“, also die Bindung richterlicher Entscheidungen an die Grenzen des von dem Wortlaut eines Normtextes gerade noch erlaubten, eine zentrale Rolle spielt. Man kann also für unser Beispiel vorläufig folgendes Ergebnis festhalten: Wollte man die Beschreibung der Textfunktion von Gesetzestexten nach dem in der Textlinguistik weithin üblichen Modell der Sprechakt-Klassifikation durchführen, müßte man für den Diebstahlparagraphen bis zu fünf Funktionstypen aus drei verschiedenen Klassen zugestehen. Von diesen Sprechakten würden sich zwei an die Rechtsunterworfenen als indirekt angezielte Adressatengruppe richten, nämlich als Strafandrohung und daraus indirekt ableitbare Direktive des Verbotens für ein bestimmtes Handeln. Zwei würden sich an die unmittelbar den Text rezipierende Adressatengruppe des Justizpersonals richten, nämlich die Direktive des Verbotens und die des Erlaubens einer bestimmten Gerichtsentscheidung. Ein Sprechakt, nämlich die in der Definition des Diebstahls liegende Deklaration, würde sich an beide Adressatengruppen richten.

Beschreibungen von Textfunktionen nach dem Modell der Sprechaktklassifikation gehen zumeist davon aus, daß der semantische Inhalt der Texte, der dasjenige näher spezifiziert, auf das sich die Sprechaktwirkung bzw. Funktion bezieht, den Textrezipienten unmittelbar und problemfrei zugänglich ist. Ein solcher Inhalt etwa ist in unserem Beispiel die Definition des Diebstahls und die Frage, auf welche Lebenssachverhalte diese Definition zu Recht angewendet werden kann. D.h. die Notwendigkeit einer interpretatorischen Anstrengung der Textrezipienten gegenüber dem genauen Inhalt der zunächst nur funktional eindeutigen Texte wird in den meisten Textsorten-Modellen nicht berücksichtigt. Gleich wie wir den Diebstahlparagraphen sprechaktanalytisch deuten, ob als Verbot oder Drohung für Rechtsun-

terworfenen oder als Gebot oder Erlaubnis für Richter, seine Funktion kann dieser Text nur erfüllen, wenn klar ist, welches Verhalten denn genau von diesem Sprechakt betroffen ist. Semantisch gesehen geht es dabei darum, auf welche Sachverhalte der Normtext angewendet werden kann, d.h. es geht um die Referenzfunktion des Normtextes bzw. der einzelnen Gesetzesbegriffe. Schaut man sich nämlich einmal die Interpretationstätigkeit, die in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft gegenüber diesem Paragraphen entfaltet wurde, aus sprachwissenschaftlichem Blickwinkel genauer an, so muß man feststellen, daß von einer Eindeutigkeit des scheinbar so klaren Wortlauts keineswegs gesprochen werden kann. Die Funktion eines solchen Textes (und damit der Textsorte Gesetzestexte insgesamt) zu beschreiben, ist daher nur möglich, wenn man seine Rezeption und Wirkungsweise in der richterlichen Anwendungspraxis beschreibt.

Vor der Anwendung eines Gesetzestextes muß seine Auslegung durch die Richter stehen, so lautet ein Leitsatz der juristischen Methodenlehre. D.h. daß auch im rechtstheoretischen Selbstverständnis die Funktion von Gesetzestexten durch eine semantische Tätigkeit geprägt wird. Auslegungen von Gesetzestexten oder -begriffen können einmal explizit, als sprachlich ausformulierte Bedeutungsbestimmung erfolgen; eine große Zahl von Interpretationsakten erfolgt aber eher implizit, und zwar indem ein bestimmter, dem Richter als zu entscheidender Fall vorliegender Lebenssachverhalt unter den Gesetzeswortlaut subsumiert wird. So trat etwa bei Aufkommen der Elektrizität das Problem auf, ob das Anzapfen eines fremden Stromkabels zurecht als „*Wegnahme einer fremden Sache*“ bezeichnet werden könne oder nicht; es ging also um den Bedeutungsumfang des Wortes „*Sache*“, d.h. seine Anwendbarkeit auf „*elektrische Energie*“. Sprachwissenschaftlich gesehen geht es dabei darum, den Referenzbereich eines Wortes oder Textes, also einen wesentlichen Teil einer Wort- oder Textbedeutung zu definieren. Beim Begriff „*Sache*“ bezieht sich die Interpretationstätigkeit der Richter noch unmittelbar auf ein Wort aus dem Gesetzestext. Die Komplexität der Wirkungsweise von Gesetzesparagraphen wird jedoch erst dann im vollen Umfang deutlich, wenn man betrachtet, wie bei der Auslegung anderer Gesetzesbegriffe ganze Interpretationspyramiden mit einer Tiefenstaffelung von bis zu fünf Explikations- bzw. Definitionsebenen aufgebaut werden. So etwa bei dem zentralen Handlungsprädikat des Diebstahlparagraphen, dem Wort „*wegnehmen*“. Dieses Wort wird in der herrschenden Rechtsprechung mit der feststehenden Wendung „*Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams*“ paraphrasiert. (Nur nebenbei möchte ich erwähnen, daß ich für diese Bedeutungsdefinition keinen Erstbeleg während der Geltungsdauer dieses Gesetzes gefunden habe; vielmehr wird sie schon beim ersten Auftauchen in einem Reichsgerichtsurteil als Zitat aus Zeiten vor Verabschiedung des Strafgesetzbuches behandelt. Damit haben wir hier den für textlinguistische Wirkungsbeschreibungen interessanten kuriosen Sachverhalt, daß eine Textinterpretation älter ist als der offizielle Produktionszeitpunkt des Textes.) Der Explikationsbegriff „*Gewahrsam*“ nun ist, anders als der Gesetzesausdruck „*wegnehmen*“, ein terminologischer Spezialbegriff der Rechtssprache. Er muß, damit der Diebstahlparagraph auf tatsächliche Lebensphänomene angewendet werden kann, weiter spezifiziert werden, und zwar üblicherweise mit dem Ausdruck „*tatsächliche Sachherrschaft*“. Auch dieser Explikationsbegriff dritter Stufe ist noch zu unscharf, als daß er direkt auf zur Entscheidung anstehende Sachverhalte angewendet werden könnte. Er wird daher, für eine bestimmte Fallgruppe, expliziert mit dem Ausdruck „*enge räumliche Beziehung zur Sache*“. Erst zwischen diesem Explikationsausdruck vierter Stufe und einer konkreten Fallbeschreibung wird dann eine echte Referenzbeziehung hergestellt, etwa durch Benennung von Falltypen wie: „*der Wohnungsbesitzer hat Gewahrsam an den in seiner Wohnung befindlichen Sachen, auch wenn er abwesend ist.*“

#### 4.

Die Interpretation von Gesetzestexten, die vor jeder Anwendung stehen muß, ist also ein äußerst komplexer Vorgang. Sie geht bis an die Grenzen des traditionellen Begriffs der Bedeutung, da sie nicht mehr als eine einfache Bedeutungsdefinition betrachtet werden kann, sondern u.U. komplexe fachliche Wissensrahmen konstituiert, die auf eine lange Geschichte

rechtsdogmatischer wie entscheidungsbezogener praktischer Arbeit mit diesen Texten zurückgeht. Die Rezeption der Gesetzestexte in der richterlichen Entscheidungstätigkeit besteht dann wesentlich in einer institutionell gebundenen, fachlichen Interpretation, d.h. in ihrer Aufbereitung als Grundlage für konkrete Entscheidungen, die dann in der Zuordnung oder Nicht-Zuordnung konkreter Geschehensabläufe zum Geltungsbereich des Normtextes münden. Betrachtet man dies als die eigentliche Wirkungsweise dieser Textsorte, dann wirft es ein neues Licht auch auf den Begriff der Textfunktion. Nach Große bestünde die Funktion normativer Textsorten wie gesehen darin, „explizit bindende Regeln des Verhaltens und Geltens“ auszusprechen. Gemeint sind hier natürlich die Rechtsunterworfenen als indirekte Adressaten der Gesetzestexte. Wäre dies die wirkliche Funktionsweise von Normtexten, dann müßte für die Adressaten auch klar sein, welches Verhalten mit der Formulierung eines Gesetzesparagraphen gewollt und welches nicht gewollt ist. Die faktische Komplexität und Unüberschaubarkeit der Anwendungsregeln von Gesetzestexten auf Lebenssachverhalte läßt es jedoch als zweifelhaft erscheinen, ob Gesetzestexte, so, wie sie in unserem Rechtssystem tatsächlich funktionieren, für die Rechtsunterworfenen eindeutige Informationen über erlaubte und verbotene Handlungen bereitstellen. Denn wer weiß z.B. schon, daß derjenige, der im Supermarkt keinen freien Einkaufskorb mehr gefunden hat und daher Waren, die er kaufen will, auf dem Weg zur Kasse in die eigene Einkaufstasche steckt, damit schon „eigenen Gewahrsam begründet“ hat und daher des Diebstahls bezichtigt werden kann?

Klaus Brinker (1985, 96 f.) lehnt daher die Zulassung einer „Bindungswirkung“ von Texten als Kriterium für Textfunktionen ab, da sie auf anderer Ebene liege als die kommunikativen Wirkungsabsichten eines Textproduzenten, nach denen die anderen Textfunktionen klassifiziert würden. Als Kriterium für Textsorten möchte er die Bindungswirkung freilich zulassen. Ich denke jedoch, daß die Unzulänglichkeit gängiger Funktionsbegriffe zur Beschreibung der normativen Textfunktion tiefer liegende Gründe hat. Fast alle heutigen Klassifikationsvorschläge für Textsorten, Textfunktionen oder Textmuster sind sehr an der Textproduktion orientiert. Sie wollen sprachliches Musterwissen explizieren, das Textproduzenten bei der Formulierung einzelner Textsorten leitet. Damit wird der Begriff der „Textfunktion“ jedoch reduziert auf Wirkungsabsichten konkreter Textproduzenten. Aufgrund meiner Untersuchungen zur Wirkungsweise von Gesetzestexten scheint es mir jedoch notwendig zu sein, für solche Textsorten, deren Wirkungsweise u.U. in einer komplexen, möglicherweise nach institutionellen Regeln ablaufenden Arbeit mit Texten besteht, stärker die Rezeptions- bzw. Anwendungssituation der Texte bei der Funktionsanalyse zu berücksichtigen. (Eine Forderung, die übrigens auch schon Hans Glinz 1973, 74 ff. erhoben hat.) Dies gilt m.E. nicht nur für Gesetze und andere Rechtstexte, dies könnte auch für theologische Texte gelten und in gewissem Sinne auch für literarische Texte, deren semantische Wirkungen nicht ohne weiteres auf bewußte Intentionen der Textautoren reduziert werden können. Der Begriff der Textfunktion wäre dann gerade als Kriterium der Unterscheidung von Textsorten auf einer allgemeineren, umfassenderen Ebene neu zu durchdenken. Die meisten Funktionstypologien greifen explizit oder implizit auf die drei sprachlichen Grundfunktionen aus Karl Bühlers (1934, 12 ff.) Organon-Modell der Sprache zurück: Ausdruck, Darstellung und Appell. Eine Vielzahl von Textsorten würde es meiner Ansicht nach jedoch nahelegen, stärker auf Bühlers Begriff der „sympraktischen Umfeld“ der Sprachverwendung (a.a.O. 154 ff.) aufzubauen. Unterschiedliche Wirkungsweisen von Texten (als Kriterium der Unterscheidung von Textsorten) müßten dann auch durch die Vielfalt und Verschiedenheit von Gebrauchssituationen und -zwecken erklärt werden können.

Eine solche Untersuchung würde nicht nur äußerliche, der Sprache und den sprachlichen Grundfunktionen externe Faktoren des Sprachgebrauchs betreffen. Sie würde (nach meinen Erfahrungen aus der Untersuchung der Rechtssprache) mit dem Phänomen der „Bedeutung“ einen der Kernbestandteile der Sprache selbst angehen. Ein Gesetzestext hat nicht in derselben Weise „Bedeutung“ wie eine alltagssprachliche Mitteilung; ein Bibeltext nicht in derselben Weise wie eine Gebrauchsanweisung; und ein Gedicht nicht in derselben Weise wie eine Zeitungsnachricht. Es scheint mir daher möglich und sinnvoll zu sein, Textsorten und Textfunktionen zumindest auch nach dem Kriterium zu unterscheiden, welchen „Bedeutungstyp“ sie verwirklichen. Leitend wäre dann die Frage, in welcher Form die Text- oder Wortbe-

deutungen semantisch zur Geltung kommen, in welcher Art der Bedeutungshaftigkeit sie ihre Wirkung entfalten. Eher heuristisch und sehr vorläufig kann man wohl unter anderem folgende Bedeutungstypen verschiedener Textsorten unterscheiden: Ein eher mitteilungsorientierter bzw. informationsorientierter Typ, wie er etwa in der alltäglichen mündlichen Kommunikation vorherrscht, mit einer eher geringeren Bedeutungsbreite der Wörter, ohne daß jedoch das Bemühen um Eindeutigkeit sehr stark wäre. Die Bedeutungsschwankungen dieses Texttyps sind meistens unproblematisch, da sie durch eindeutige Situations- und Kontextzuordnungen aufgehoben werden können. Ein zweiter Typ wäre eher von dem Bemühen um Eindeutigkeit der Begriffe gekennzeichnet, Bedeutungsspielräume sollen möglichst vermieden werden; dies gilt etwa für technische Fachsprachen, deren Texte im wesentlichen informationsorientiert sind. Anders ist dies bei vielen Texten der politischen, überzeugungs- oder überredungszentrierten Kommunikation; gerade politische Leitvokabeln entfalten ihre Funktion eher durch eine große Bedeutungsbreite mit eher konnotativem, also emotionalem oder wertendem Bedeutungsschwerpunkt. Gerade bei politisch umstrittenen Begriffen soll dann bei der Textproduktion offengelassen werden, was die Rezipienten jeweils etwa unter „*Demokratie*“, „*Freiheit*“, „*Solidarität*“, „*Sicherheit*“ usw. verstehen, solange die politischen Texte ihre Funktion erfüllen, Zustimmung seitens der Rezipienten zu gewinnen. Vergleichbar diesem Bedeutungstyp ist die Werbesprache, wo es ebenfalls mehr darauf ankommt, Bedeutungsspielräume zu eröffnen; man könnte hier von Texten mit Assoziationszentrierung sprechen, da es häufig darum geht, ganz bestimmte, positiv besetzte Bilder und Assoziationen wachzurufen. Für literarische Texte mit poetischer bzw. ästhetischer Funktion könnte man den Bedeutungstyp als Assoziationsfreisetzung beschreiben. Dies gilt gerade für die moderne Lyrik, in der ja eher Bedeutungs- und Deutungsspielräume eröffnet werden und weniger eindeutige Benennungsakte ausgeführt werden sollen. Bei den normativen Texten schließlich, die mich zu diesen Überlegungen angeregt haben, ist die Bedeutungshaftigkeit insofern komplexer, als diese Texte einerseits Bedeutungsspielräume festlegen, eingrenzen sollen, andererseits aber auch innerhalb gewisser Grenzen Deutungs- und Bedeutungsspielräume eröffnen sollen. Es kommt bei Gesetzestexten ja gerade nicht auf die eindeutige Benennung ganz konkret formulierter Tatbestände an, sondern darauf, eine Vielfalt phänomenal kaum zu vereinheitlichender Lebenssachverhalte als Referenzbereich der Gesetzesformulierungen zuzulassen, und aber gleichwohl die Anwendbarkeit der Gesetzestexte auf einen bestimmten Typ von Sachverhalten zu beschränken.

Ich muß es bei diesen sehr vorläufigen Bemerkungen bewenden lassen, mit denen ich noch keineswegs den Anspruch eines ausgearbeiteten Beschreibungsrasters für Textsorten und Textfunktionen verbinden kann und will. Ich möchte mit diesen Überlegungen nur deutlich machen, daß bei der Beschreibung von Textsorten meines Erachtens noch andere Aspekte berücksichtigt werden müssen, als dies bislang geschehen ist. Mancher mag einwenden, daß ich für die Untersuchung der Angemessenheit gängiger Beschreibungskriterien für Textfunktionen und Textsorten eine zugegeben sehr spezielle Textsorte ausgewählt habe. Andererseits ist bezogen auf den bevorzugten Gegenstandsbereich der meisten textlinguistischen Funktionstypologien die dort häufig vernachlässigte Textsorte der Rechtstexte in guter Gesellschaft mit anderen Textsorten, denen ebenfalls eine sehr spezifische Wirkungsweise attestiert werden kann: den theologischen Texten und den poetischen Texten der Literatur. Da die deutsche Sprache doch wohl von allen diesen Textgruppen stark beeinflusst wird, möchte ich darauf bestehen, daß eine Beschreibung ihrer wenn auch sehr spezifischen Funktionsweisen notwendiger Bestandteil einer Beschreibung und Klassifizierung der Textsorten und Textfunktionen des Deutschen ist.



**Literatur:**

- Agricola, Erhard / Viehweger, Dieter (1983): Textlinguistik. In: E. Agricola u.a.: Kleine Enzyklopädie: Deutsche Sprache. Leipzig, 211 - 237.
- Brinker, Klaus (1985): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin.
- Busse, Dietrich (1992): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in linguistischer Sicht. Berlin.
- Busse, Dietrich (1997): Die juristische Fachsprache als Institutionensprache (am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung). In: Lothar Hoffmann / Hartwig Kalverkämper / Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.): Fachsprachen - Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft) Berlin/New York.
- Busse, Dietrich (1998a): Textsorten des Rechtswesens und der Justiz. Erscheint in: Gerd Antos / Klaus Brinker / Wolfgang Heinemann / Sven F. Sager (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft) Berlin/New York.
- Busse, Dietrich (1998b): Textlinguistik und Rechtswissenschaft. Erscheint in: Gerd Antos / Klaus Brinker / Wolfgang Heinemann / Sven F. Sager (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft) Berlin/New York.
- Dimter, Michael (1981): Textklassenkonzepte heutiger Alltagssprache. Kommunikationssituation, Textfunktion und Textinhalt als Kategorien alltagssprachlicher Textklassifikation. (RGL 32) Tübingen.
- Glinz, Hans (1977): Textanalyse und Verstehenstheorie I. Methodenbegründung - soziale Dimension.  
2. Auflage Frankfurt am Main (zuerst 1973).
- Große, Ernst Ulrich (1976): Text und Kommunikation. Eine linguistische Einführung in die Funktion der Texte. Stuttgart.
- Heinemann, Wolfgang / Viehweger, Dieter (1991): Textlinguistik. Eine Einführung. (RGL 115) Tübingen.
- Searle, John R. (1971): Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay. Frankfurt am Main.
- Searle, John R. (1975): Eine Taxonomie illokutionärer Akte. In: Ders.: Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie. Frankfurt am Main 1982, 17 - 50.